

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 212.

Dienstag den 31. Juli.

1866.

Ueber die Gastpflicht der Gastwirth.

(Schluß)

Zweiter Fall.

Derfelbe wurde vor dem Gerichtsamte Borna verhandelt. Die Parteien waren einverstanden, daß der Kläger am 8. Septbr. 1865 den im Gasthause des Beklagten z. St. A. veranstalteten Ball besucht und hierbei in der Garderobe dem Kellner des Beklagten seinen Oberrock zc. zur Aufbewahrung übergeben, solchen jedoch auf sein Begehren nicht zurückerhalten habe. Dagegen stellte Beklagter Klägers weiteres Anführen, daß die Garderobe an jenem Abende in seinem, des Beklagten, Auftrage verwaltet worden sei, in Abrede und widersprach der auf die Bestimmungen des B.-G.-B. §. 1280 flg. gestützten Klagebegründung unter dem Hinweise darauf, daß er den Kläger keineswegs als Fremden zur Beherbergung aufgenommen habe, sondern dieser lediglich zum Besuche des Balles zugegen gewesen sei. Das Gerichtsamt pflichtete der Ansicht des Beklagten bei, daß die Vorschriften in §. 1280 flg. im vorliegenden Falle keine Anwendung leiden könnten; wenn aber Kläger seine Sachen in der Garderobe dem vom Beklagten als Verwalter derselben Beauftragten zur Aufbewahrung übergeben habe, so liege nur ein Hinterlegungsvertrag vor, bei welchem beim Abhandenkommen der Sachen des Klägers Beklagter nach §. 1266 und 728 des B.-G.-B. bloß für absichtliche Verschuldung und grobe Fahrlässigkeit zu haften habe, welche ihm Seiten des Klägers nicht zur Last gelegt worden sei. Demzufolge wurde Kläger schlechterdings abgewiesen. Anders beurtheilte das 1. App.-Gericht zu Leipzig auf des Letztern Berufung diesen Rechtsfall. Es ging zwar ebenfalls davon aus, daß die erhobene Klage auf die Vorschriften in §. 1280 flg. nicht gestützt werden könne, da deren Begründung die Bezugnahme auf Thatfachen vermisse, aus denen angenommen werden könnte, der Kläger sei von dem Beklagten als Reisender beherbergt worden. Dagegen seien Klägers Angaben für ausreichend zu achten, um die Klage als eine auf den Hinterlegungsvertrag gestützte erscheinen zu lassen. Denn habe der Kellner bei jener Gelegenheit die Garderobe nicht für seine Rechnung unter Gestattung des Beklagten eingerichtet, sondern habe ihm der Letztere Auftrag erteilt, das Geschäft der Aufbewahrung der Kleidungsstücke der Ballgäste zu besorgen, so sei im Zweifel der Wille jenes Kellners, mit seinem eignen Vermögen durch Eingehung von Hinterlegungsverträgen den Ballgästen gegenüber verbindlich zu machen, als ausgeschlossen, dessen Thätigkeit vielmehr als die Thätigkeit eines Beauftragten des Beklagten und das Vermögen des Letzteren als dasjenige zu betrachten, welches für die Ausführung des Vertrages den Deponenten gegenüber zu haften habe. Eine specielle Bezugnahme darauf, daß der Kellner mit dem Kläger im Namen und erklärten Auftrag des Beklagten contrahirt habe, sei nicht erforderlich gewesen. Denn da der Ball in des Letzteren Gasthof abgehalten worden sei und der Kläger daselbst bei seinem Eintreffen eine Garderobe eingerichtet vorgefunden, so habe er von der Annahme ausgehen dürfen, der Garderobier sei Beauftragter des Beklagten und contrahire in dessen Namen. Stehe sonach die Haftung des Beklagten aus dem Depositem außer Zweifel, sofern die Beauftragung des Kellners der Wahrheit entspreche, so erledige sich der Einwand des Beklagten, daß Behauptung wie Bescheinigung einer Verschuldung fehle, von selbst durch den Hinweis auf die Bestimmung in §. 731 des B.-G.-B., wonach in Fällen, in welchen die Erfüllung der Forderung — im gegenwärtigen Falle die Rückgabe der deponirten Kleidungsstücke — dem Verpflichteten unmöglich geworden sei, die Rechtsvermuthung für eine Verschuldung des Letzteren so lange streiten solle, als derselbe nicht beweise, daß die Unmöglichkeit von dem Berechtigten verschuldet worden sei oder in einem Zufalle ihren Grund habe. Derartige habe aber der Beklagte weder ercipirt noch bescheinigt.

Die Entscheidung dieses Rechtsfalles, also die Beurtheilung bez. die Freisprechung des Beklagten, wurde schließlich von Leistung eines Würdigungseides Seiten des Klägers und des vom Be-

klagen angenommenen Eides über die Beauftragung des Kellners, bei dem fraglichen Balle die Garderobe zu verwalten, abhängig gemacht; die weitere Mittheilung der Gründe kann hier füglich unterbleiben, da sie nur juristisches Interesse darbieten.

Status der Bank von Frankreich

am 26. Juli.

Metallvorrath	Fcs. 689,584,839
Wechsel	= 693,214,925
Vorschüsse	= 81,351,600
	<hr/>
	Fcs. 1464,151,364

Dagegen:

Notenumlauf	Fcs. 974,592,075
Guthaben des Schatzes	= 131,554,780
do. der Privaten	= 350,455,113
	<hr/>
	Fcs. 1456,601,968

Oeffentliche Gerichtsitzung.

* Leipzig, 30. Juli. Der vormalige Schuhmacher Ernst Moriz Paul aus Dschay, 28 Jahre alt, welcher von Ausgang Octobers 1864 bis Ende September 1865 als Landbriefbote in Lindenau angestellt und als solcher verpflichtet war, hatte geständigemassen von den Pränumerationsgeldern, die er für durch die Post bezogene Zeitungen und Zeitschriften im Laufe des Septembers v. J. nach und nach vereinnahmt, die Summe von 15 Thlr. 29 Ngr. 5 Pf., ferner von dem aus dem Verkaufe von Brieffrancomarken erzielten Erlöse den Betrag von 6 Thlr. 5 Ngr. und von den erhaltenen Porti und Bestellgeldern die Gesamtsumme von 9 Thlr. 22 Ngr. 7 Pf. in seinen Nutzen verwendet, sowie eine auf 4 Thlr. gewürderte silberne Taschenuhr, die ihm von einem Werksführer in Großschöcher zur Ueberbringung an einen Uhrmacher in Lindenau um dieselbe Zeit anvertraut worden war, für 3 Thlr., auch von seiner Dienstkleidung einen auf 4 Thlr. geschätzten Wintercapot im Frühjahr v. J. gleichfalls für 3 Thlr. beim hiesigen Leihhause verpfändet und die hierüber erhaltenen Pfandscheine an einen Trödler weiter verfest.

In der heute deshalb unter Vorsitz des Herrn Gerichtsraths Vieweg und bei Vertretung der Anklage durch Herrn Staatsanwalt Löwe abgehaltenen Hauptverhandlung verurtheilte ihn das Königl. Bezirksgericht wegen ausgezeichnete und einfacher Unterschlagung zu Arbeitshausstrafe in der Dauer von 1 Jahr und 3 Monaten.

Verschiedenes.

(Der kommende Friede.) Der nun in ziemlich sicherer Aussicht stehende Friede beschäftigt jetzt Deutschland ausschließlich, und von allen Seiten verbreiten sich Gerüchte über die Art, wie der Friede geschlossen werden würde. Wir stellen hier einige dieser Gerüchte zusammen. So schreibt die Berliner Nationalzeitung: „Wie aus beglaubigten Quellen verlautet, sind die Erwerbungen für Preußen, welche in den Friedenspräliminarien stipulirt worden sind, folgende: die Elberzogthümer, ganz Hannover, Kurhessen und Nassau sollen dem preussischen Staate einverleibt werden; außerdem ist Aussicht vorhanden, daß dasselbe auch mit Oberhessen und Frankfurt a. M. geschehen werde. Sachsen, das allerdings in seinen bisherigen Grenzen bestehen bleiben würde, soll doch in ein ähnliches Verhältnis zu Preußen treten, wie es mit den Elberzogthümern seiner Zeit nach den „Februarbedingungen“ beabsichtigt war.“

Eine telegraphische Depesche der Kölner Zeitung aus Berlin sagt: Die Nachrichten werden allseitig bestätigt. Preußen erhält außer Schleswig-Holstein ganz Hannover, Kurhessen, Nassau, das nördliche Darmstadt, wahrscheinlich auch Frankfurt. Oesterreich hat sich nur für Sachsen wie für sich selbst verwandt. Sollte Sachsen ganz in seinem bisherigen territorialen Bestande erhalten werden,